

Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Gotha fördert Kinder in Kindertagespflege gemäß § 2 dieser Satzung. Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Satzung maßgeblich:

- a) Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – auf der Basis der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2004 (BGB1.I S. 3852) mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK)
- b) Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG vom 16.12.2005 - GVBl. S. 371)
- c) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO- vom 20.06.2006 - GVBl. S. 308)

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zu Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG).
- 2) Tagespflegepersonen müssen über eine Erlaubnis zu Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Gemäß § 9 Abs. 2 ThürKitaG ist der Landkreis zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und führt somit eine Prüfung der Geeignetheit der Person durch. Geeignet ist, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege aufweist. Die Zahl der zu betreuenden Kinder bestimmt der Landkreis und ist auf 5 Kinder beschränkt.

§ 3 Verwaltung

- 1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind nach § 1626 ff BGB Eltern oder durch das Vormundschaftsgericht bestellte Personen, denen die Personensorge übertragen wurde (im nachfolgenden als Eltern bezeichnet).

- 3) Der Landkreis gewährt den Tagespflegepersonen einen monatlichen Aufwendersatz in Form einer Pauschale. Diesen Aufwendersatz nach § 23 Abs. 2 SGB VIII legt gemäß §18 Abs. 9 ThürKitaG das Landesjugendamt fest.

§ 4 Benutzungsrecht

- 1) Der Landkreis fördert Kinder im Alter von 0 – 2 Jahren in Kindertagespflege unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen der entsprechenden Wohnsitzgemeinde.
- 2) Nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes und der Förderung seiner Entwicklung entscheidet der Landkreis, ob und in welchem zeitlichen Umfang die Förderung eines Kindes in Tagespflege über das 2. Lebensjahr hinaus erforderlich und notwendig ist.
- 3) Folgende Fördergrundsätze finden vordergründig Anwendung:
 - Kinder, die aufgrund attestierter gesundheitlicher Probleme für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht geeignet sind,
 - Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, welcher nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebt und sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet oder studiert,
 - Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, welcher nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in Berufstätigkeit,
 - Kinder, deren Eltern zusammenleben oder deren Elternteil sich in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 20 SGB XII befindet oder deren Elternteil mit dem Ehepartner zusammenlebt, der aber nicht Mutter oder Vater des Kindes ist und sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden oder studieren,
 - Kinder, deren Eltern zusammenleben oder deren Elternteil sich in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 20 SGB XII befindet oder deren Elternteil mit dem Ehepartner zusammenlebt, der aber nicht Mutter oder Vater des Kindes ist und sich ein Elternteil oder der Partner des Elternteils in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet oder studiert und ein Elternteil oder der Partner des Elternteils berufstätig ist,
 - Kinder, deren Eltern zusammenleben oder deren Elternteil sich in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 20 SGB XII befindet oder deren Elternteil mit dem Ehepartner zusammenlebt, der aber nicht Mutter oder Vater des Kindes ist, in Berufstätigkeit.

Die Entscheidung über die Förderung von Kindern in anderen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens unterliegt der Prüfung im Einzelfall. Ebenso erfolgt eine Einzelfallprüfung bei Personen mit Migrationshintergrund, die sich in Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration oder ähnlichem befinden.

- 4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem Bedarf im Hinblick auf die in Abs. 3 genannten Kriterien.

§ 5 Antragstellung und Vermittlung

- 1) Eine Antragsstellung ist erst nach Geburt des zu betreuenden Kindes möglich.
- 2) Eltern beantragen in der Regel mindestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn auf hierfür vorgesehenen Formularen die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII.
- 3) Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt, so ist dies durch Vorlage eines Negativattestes nachzuweisen.
- 4) Mit der Antragstellung erkennen die Eltern diese Satzung an.
- 5) Die in § 4 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Bedarfskriterien sind zu belegen.
- 6) Jedes Kind muss unmittelbar vor Betreuungsbeginn ärztlich untersucht werden. Die Eltern haben dies durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung des Kindes bei der Tagespflegeperson am Aufnahmetag nachzuweisen. Das Attest darf nicht älter als 2 Wochen sein.
- 7) Gemäß § 8 Abs. 4 ThürKitaG sind Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vertraglich zu regeln.
- 8) Um den Kindern den Übergang von der Familie in die Kindertagespflege zu erleichtern, soll zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese soll individuell abgestimmt und gestaltet sein. Die Eingewöhnung erfolgt nach Möglichkeit vor Betreuungsbeginn ohne Aufwendungsersatz und Kostenbeitrag.

§ 6 Betreuungsumfang

- 1) Der Landkreis fördert Kinder in Kindertagespflege nach der sich gemäß § 4 Abs. 3 ergebenden erforderlichen Betreuungszeit:
 - Halbtagesbetreuung –
wöchentliche Betreuungszeit beträgt 15 Stunden bis 25 Stunden,
 - 2/3 Betreuung –
wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 25 Stunden bis 35 Stunden,
 - Ganztagesbetreuung –
wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 35 Stunden bis 45 Stunden.
- 2) Sollte die geförderte Betreuungszeit im Ausnahmefall nicht ausreichen, ist eine privatrechtliche Regelung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen (Betreuungsvertrag).

- 3) Wird durch die Eltern die geförderte Betreuungszeit nicht in Anspruch genommen, hat die Tagespflegeperson das Jugendamt zu informieren (Anwesenheitsnachweis).

§ 7 Kostenbeitrag

- 1) Nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung zur Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege erhebt der Landkreis Kostenbeiträge von den Eltern.

§ 8 Ersatzbetreuung bei Krankheit und Urlaub

- 1) Kann die Tagespflegeperson infolge Krankheit, Urlaub oder familiärer, häuslicher Probleme die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten, ist das Jugendamt umgehend zu informieren. Das Jugendamt gewährleistet in Absprache mit den Eltern eine Betreuungsmöglichkeit in Ersatzbetreuung.
- 2) Tagespflegepersonen haben bezogen auf eine Mindesturlaubsdauer von 10 Werktagen - sowohl das Jugendamt, als auch die Eltern rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Urlaubsantritt) über den geplanten Urlaub zu informieren.

§ 9 Versicherungen

- 1) Kinder in Kindertagespflege sind gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 8a SGB VII während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII bei der Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert.
- 2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet eine eigene Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen.
- 3) Der Landkreis schließt für die in Kindertagespflege geförderten Kinder eine Gruppenhaftpflichtversicherung ab. Hier sind Schäden versichert, die während der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege durch das Kind entstehen können.

§ 10 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege/ Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie die Beendigung der öffentlichen Förderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Landkreis ist möglich, wenn während der Betreuung das Wohl des Kindes/der Kinder gefährdet ist bzw. durch die Tagespflegeperson nicht mehr gewährleistet werden kann (vergleiche

hierzu § 8a Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterführung gegebenenfalls bestehender Betreuungsverhältnisse findet § 8 dieser Satzung Anwendung.

- 3) Die Eltern haben das Recht die Betreuung ihres Kindes in Tagespflege mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.
- 4) Eine fristlose Kündigung durch die Eltern ist zulässig, wenn Gründe vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung beidseitiger Interessen, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unmöglich machen.
- 5) Eine fristlose Beendigung der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch den Landkreis gegenüber den Eltern ist möglich, wenn
 - diese in einem Zeitraum von zwei Monaten Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis nicht nachgekommen sind,
 - die Bedarfskriterien zur Förderung von Kindertagespflege nicht mehr gegeben sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Gotha zur Tagespflege vom 24.07.1993, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.02.1996, außer Kraft.

Gießmann
Landrat

Siegel

Gotha, 01.04.2009